

SATZUNG

des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees

in der Fassung der 6. Änderung vom 22.03.2010

Präambel

Aufgrund der Beschlüsse der Räte der Stadt Kalkar vom 29.11.1990, 25.04.1991 und 28.11.1991 und der Stadt Rees vom 19.12.1990, 30.04.1991 und 14.11.1991 wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298), der Zweckverband "Abwasserbehandlungsverband Kalkar - Rees" gebildet und gemäß §§ 7 und 9 GkG die Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Mitglieder, Name, Gebiet und Sitz und Siegel des Zweckverbandes

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Kalkar und die Stadt Rees.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen
"Abwasserbehandlungsverband Kalkar/Rees"
(im folgenden "Verband" genannt).
- (3) Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Städte Kalkar und Rees.
- (4) Sitz des Verbandes ist Kalkar-Hönnepel.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel entsprechend § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956. Dieses enthält die Inschrift „Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees“ im oberen Halbkreis und das Landeswappen im unteren Halbkreis.

§ 2

Aufgabe des Verbandes

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufgabe des Verbandes ist es, die Abwasserbehandlung einschließlich der Schlammbehandlung und -beseitigung, soweit diese in der Zuständigkeit der Mitglieder liegt, ab dem Zeitpunkt durchzuführen, wo die technischen Anlagen dafür fertiggestellt sind. Der Betrieb und die Unterhaltung der Regenrückhalteanlagen und Regenklärbecken sowie der Leitungsnetze werden von den Mitgliedern wahrgenommen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt der Verband eine Einrichtung, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird.
- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Zur Aufgabenwahrnehmung übernimmt der Verband die vorhandenen Kläranlagen Kalkar-Hönnepel und Rees-Haffen zu den zwischen den Verbandsmitgliedern vereinbarten Werten. Die Wertübernahme durch

den Verband einschliesslich der von den Verbandsmitgliedern für diese Anlagen aufgenommenen Fremdmittel erfolgt mit Wertstellung zu Beginn des Jahres, in dem der gemeinsame Klärbetrieb aufgenommen wird. Der Vermögensnachweis wird nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen durch die Verbandsmitglieder erstellt und durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer bestätigt.

- (6) Das Abwasser der Stadt Rees aus den Stadtteilen Haffen und Mehr wird am Eingang des Klärwerks Rees-Haffen, das Abwasser der Stadt Kalkar wird am Eingang des Klärwerks Kalkar-Hönnepel übernommen. Wenn die Abwässer von Haffen und Mehr aus betriebswirtschaftlichen Gründen am Klärwerk in Hönnepel geklärt werden sollen, ist die dafür erforderliche Druckrohrleitung durch den Verband zu errichten und zu betreiben.
- Das sonstige Abwasser der Stadt Rees wird von dem Verband an einem im Rahmen der Bauplanung festzulegenden Punkt am Reeser Rheinufer übernommen. Sofern dies technisch möglich ist, wird das Abwasser des Stadtteils Niedermörmter ebenfalls vom Verband an einem noch festzulegenden Verbindungspunkt mit der Reeser Leitung übernommen.
- (7) Der Verband übernimmt den Bau und die Kosten der in Abs. 6 genannten Leitung ab einem noch festzulegenden Übernahmepunkt unmittelbar auf der linken Rheinseite am Klärwerk Hönnepel oder im Falle der Aufnahme des Abwassers des Stadtteils Niedermörmter am Ende des Brückenbauwerks auf der linken Rheinseite im Bereich der Kreuzung L 8/B 67. Ferner übernimmt der Verband die notwendigen Ausbaurkosten des Klärwerks Kalkar-Hönnepel.
- (8) Im übrigen übernimmt der Verband die durch die Unter- oder Überquerung des Rheins bedingten Mehrkosten für den Bau, die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Hauptpumpwerks Rees und der Hauptzuleitung bei der Rheinquerung.
- (9) Die Mitglieder verpflichten sich, die Klärwerke Kalkar-Hönnepel und Rees Haffen bis zur Übergabe an den Verband ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (10) Sofern aus wirtschaftlichen Gründen die technische Infrastruktur des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees einer Veränderung bedarf, ist der Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees für entsprechende Investitionen zuständig und verantwortlich.

§ 3

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 16 Vertreterinnen bzw. Vertretern, von denen je 8 von den Räten der Städte Kalkar und Rees für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes hat eine Stimme in der Verbandsversammlung.
- (3) Für jeden Vertreter der Verbandsversammlung wird ein Stellvertreter bestellt.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

- (5) Die Wahlzeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet nach zweieinhalb Jahren. Die jeweiligen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind im unmittelbaren Wechsel jeweils von den Verbandsmitgliedern aus den Städten Kalkar und Rees zu wählen.
- (6) Dienstkräfte des Verbandes können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 5

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach Gesetz oder Betriebssatzung die Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder des Verbandsvorstehers begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den Betriebsausschuss oder den Verbandsvorsteher übertragen.
- (3) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 - a) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses und deren Stellvertreter,
 - d) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Betriebsausschusses sowie des Verbandsvorstehers, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
 - g) die Festsetzung und Änderung der Veranlagungsgrundsätze und der Verbandsbeiträge,
 - h) die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9 TVöD und höher,
 - i) den Ersatz der Auslagen von Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Betriebsausschusses und des Verbandsvorstehers,
 - j) das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Erweiterung und Auflösung des Verbandes,
 - k) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 9 Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt zu Beginn einer jeden Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Verbandsversammlung innerhalb von zwei Wochen erneut einzuladen. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn ausdrücklich auf diese Bestimmung in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (4) Die Änderung der Satzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vertreter der Verbandsversammlung nach § 4 Absatz 1 der Satzung.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Verbandes durch die Bürgermeister der Städte Kalkar und Rees, danach jeweils durch ihren Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen.
In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss durch die Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.
Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Rechnungsjahr, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert, zusammen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens sechs Vertreter der Verbandsversammlung dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch die von der Verbandsversammlung zu bestellenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Duldet eine Angelegenheit, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegt, keinen Aufschub und kann die Verbandsversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden, so können auf Vorschlag des Verbandsvorstehers, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ein Vertreter des Verbandsmitgliedes, das den Verbandsvorsitzenden nicht stellt, vorab entscheiden. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Betriebsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Betriebsausschuss.
- (2) Die Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren sind durch die Betriebssatzung zu regeln, soweit sich dies nicht aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.
- (3) Die Regelungen über die paritätische Besetzung der Verbandsversammlung, den Vorsitz und das Abstimmungsverfahren zwischen den Verbandsmitgliedern finden auf den Betriebsausschuss entsprechende Anwendung. Dabei soll der Betriebsausschussvorsitzende aus der Mitgliedsgemeinde gewählt werden, die den Verbandsvorsteher nicht stellt.

§ 10

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Verbandes für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder können nur im gegenseitigen Wechsel für die Wahlzeit von zweieinhalb Jahren gewählt werden.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Verbandes nach Massgabe des Gesetzes, dieser Satzung und der Beschlüsse der Versammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Versammlung und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben fachkundiger Verwaltungsangehöriger der Verbandsmitglieder.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung bestellten vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen.
- (2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung; für sie genügt die Schriftform mit der Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters.
- (3) Erklärungen, die nicht den Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechen, binden den Verband nicht.

§ 13

Anstellung von Arbeitnehmern

- (1) Der Verband kann Arbeitnehmer hauptamtlich einstellen.
- (2) Die Arbeitnehmer bis zur Vergütungsgruppe 8 TVöD werden im Rahmen des Stellenplanes vom Verbandsvorsteher höher gruppiert und entlassen. Für die Anstellungsverträge gilt § 12 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die Arbeitnehmer, die bis dahin unkündbar sind, von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes findet nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe statt.
- (2) Der Finanzbedarf des Verbandes ist von den Verbandsmitgliedern durch eine Umlage zu tragen. Die Kosten für die Abwasserbehandlung und die Klärschlammbehandlung und -beseitigung werden nach anerkannten Kostengrundsätzen unter Einbeziehung der Abwassermenge und der Schmutzfracht, die

- dem Verband an den jeweiligen Einleitungsstellen angedient werden, berechnet. Diese Aufteilung der Kosten hat sich aus der Abrechnung des Betreibers nach anerkannten Kostengrundsätzen zu ergeben.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet jährlich nach festzulegenden Veranlagungsregeln über die Höhe der Umlagen.
 - (4) Die Finanzierung des Zweckverbandes wird bis zur Übernahme der Klärwerke von den Verbandsmitgliedern nach einem noch abzuschließenden Vertrag übernommen.

§ 15

Zahlung der Verbandsumlage

Die Umlage nach § 14 wird vom Vorstandsvorsteher anhand des Wirtschaftsplanes ermittelt und den Verbandsmitgliedern als Vorschußumlage spätestens bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das kommende Jahr mitgeteilt. Die Vorschußumlage ist in vier Teilraten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres ist die endgültige Umlage für das abgelaufene Wirtschaftsjahr abzurechnen.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Für das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Verbandes gelten die Bestimmungen des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (2) Im Falle der Auflösung ist das Vermögen des Verbandes nach den bis dahin gem. § 14 Abs. 2 eingeleiteten Abwassermengen in Verbindung mit den von den Verbandsmitgliedern eingebrachten Vermögenswerten aufzuteilen.

§ 17

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, findet die Gemeindeordnung NW in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 18

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den im Verbandsgebiet erscheinenden Bezirksausgaben der Rheinischen Post und der Neuen Ruhr Zeitung veröffentlicht.
- (2) Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag derjenigen Zeitung, die die Bekanntmachung zuletzt wiedergibt.
- (3) Ist die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in einer oder mehrerer der o. g. Zeitungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden die Bekanntmachungen durch Aushang im Rathaus der Stadt Kalkar und im Rathaus der Stadt Rees, vollzogen.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Satzung veröffentlicht: 08.02.1992; in Kraft seit 09.02.1992

1. Änderung der Satzung veröffentlicht: 15.04.1996; in Kraft seit 16.04.1996
2. Änderung der Satzung veröffentlicht: 10.07.1997; in Kraft seit 11.07.1997
3. Änderung der Satzung veröffentlicht: 24.09.1999; in Kraft seit 25.09.1999
4. Änderung der Satzung veröffentlicht: 25.07.2002; in Kraft seit 26.07.2002
5. Änderung der Satzung veröffentlicht: 22.12.2005; in Kraft seit 01.01.2006
6. Änderung der Satzung veröffentlicht: 22.04.2010; in Kraft seit 23.04.2010